



Gemeinde Denzlingen



Redaktionsstatut für die „Denzlinger Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen“

Die Gemeinde Denzlingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Denzlinger Nachrichten“ - Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen.

Es dient u.a. der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist keine Tageszeitung und diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Es besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Hersteller des Druckwerkes sind nicht Bestandteil des Redaktionsstatuts.

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Denzlingen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung mit einem kommunalen Bezug.
3. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und ggf. Einzelpersonen, die keiner Fraktion angehören, das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen stehen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ jeder Fraktion 1.500 Zeichen in jeder zweiten Amtsblattausgabe zur Verfügung.

Die Berichte sind in Textform an die E-Mailadresse Amtsblatt@Denzlingen.de zu übermitteln. Derzeitiger Redaktionsschluss bei der Rathausverwaltung ist jeweils montags, 15:00 Uhr. In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen oder geänderten Öffnungszeiten gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss. Dieser ist von den Fraktionen zu beachten.

Weitere Festlegungen:

- Zulässig sind pro Ausgabe maximal drei Textbeiträge.
- Bei mehreren Fraktionsbeiträgen für eine Ausgabe richtet sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen bei der letzten Gemeinderatswahl.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Die im Impressum ausgewiesene presserechtliche Verantwortung für das Amtsblatt bleibt davon unberührt. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name des Verfassers und seiner Fraktion anzugeben. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht an dieser Stelle nicht. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während Vorwahlzeiten zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in dieser Rubrik in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Bei Nichteinhaltung der inhaltlichen und thematischen Grenzen werden entsprechende Beiträge zurückgewiesen. Es wird der betreffenden Fraktion anheim gestellt, den Text zu überarbeiten oder einen Ersatzbeitrag zur Verfügung zu stellen.

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Denzlingen ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Über die Aufnahme von sonstigen Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Nicht aufgenommen werden Leserzuschriften, Leserbriefe, auch nicht in der Form von Anzeigen.

Das Redaktionsstatut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Denzlingen, 06.12.2016

Markus Hollemann
Bürgermeister